

Vormundschaft seiner Mutter regierende Fürst Christian Eberhard sich 1685 mit Eberhardine Sophie von Dettingen, der älteren Schwester von Ludwig Rudolfs Gemahlin, vermählt hatte.

Bald nachdem Ludwig Rudolf die Regierung über Braunschweig angetreten hatte, stiftete er dem Zuge der Zeit huldigend einen Orden, der nur für fürstliche Personen und die Hofkreise bestimmt war. Da er aber nicht viel länger als 10 Jahre bestanden hat, so ist es kein Wunder, daß er gänzlich der Vergessenheit anheimgefallen ist. Nicht allein ist in gedruckten Werken, soweit das uns zugängliche Material reicht, nichts von ihm zu finden, auch das Braunschweigische Landeshauptarchiv zu Wolfenbüttel vermochte in seinen Beständen keine Notiz von ihm aufzufinden, so wenig wie das Hannoverische Staatsarchiv. Deshalb darf wol die Abschrift der Statuten, die sich in dem Staatsarchiv zu Aurich erhalten hat, als die einzige Erinnerung an diesen Orden, der den Namen der „Treuen Freundschaft (Amitié éternelle)“ trug, angesehen werden. Wir theilen sie hier mit.

#### „Statuta“

Des löbl. Ordens von der Amitié éternelle, welche zu Kloster Zimmern den 27. Juli A. 1731 durch Se. Hochfürstl. Durchl. des regierenden Herrn Herzogs Ludwig Rudolph zu Braunschweig und Lüneburg-Wolfenbüttel ꝛ. und Dessen Durchlauchtigsten frommen Gemahlin Regierenden Herzoginn Christine Louise Hochfürstl. Durchl. ꝛ. zur immerwehrenden Gedächtnis der theueren, wahren und unveränderlichen Freundschaft, so zwischen Ihnen und dem weyland in Gott seelig entschlaffenen Durchlauchtigsten Dero Schwagern und Brudern, Herrn Albrecht Ernst, Fürsten zu Dettingen ꝛ. und dessen nachgelassenen Durchlauchtigsten Frauen Gemahlin Sophie Louise gebornen Landgräffinn zu Hessen ꝛ. unveränderlich unterhalten, instituiert und errichtet worden.

1. Wird die Anzahl der Aufgenommenen niemahl vier und zwanzig übersteigen, nemlichen 12 Cavalliers und 12 Dames.

2. Wird Keiner oder Keine in diesen Orden eingenommen, als nur Fürstlich- Gräfflich- Ritterlich- und Adelige.

3. Wird Keinem das Ordens-Creutz conferiret, der nicht in den Jahren, recht zu begreifen, was eine wahre, aufrichtige Freundschaft in sich halte und erfordere.

4. Soll Niemand dieses Ordens eine offenbahre und dauernde Feindschaft gegen seinem (!) Ordens-Mitglied unter Verlust des Ordens-Creuzes hegen, sondern vielmehr

5. Mit jedermann en general in Fried- und Freundschaft, so viel thunlich, leben, noch weniger aber zu einer vorsetzlichen Feindschaft Anlas geben.

6. Allen Nothleydenden, in specie Wittiben und Weysen, bedürftigen Haus- und heimlichen Armen soll ein jeder nach seinem Vermögen jährlich etwas mittheilen und zufließen lassen und sonst in allen guten